S t a d t R h e i n e
Der Bürgermeister

Rheine, 10.12.2024

Information
für den Bau- und Mobilitätsausschuss

Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Elektrokleinstfahrzeugverordnung sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:
1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden. Die Nenndauerleistung ist nach dem Verfahren gemäß DIN EN 15194:2018-112 oder den Anforderungen der Regelung Nr. 85 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 52) zu bestimmen,
4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und
5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.
Ein Elektrokleinstfahrzeug ist selbstbalancierend, wenn es mit einer integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik ausgestattet ist, durch die es eigenständig in Balance gehalten wird.

Folglich handelt es sich bei E-Tretrollern der Fa. Tier um Elektrokleinstfahrzeuge (auch E-Scooter ohne Sitz genannt). Diese sind in der Fußgängerzone generell nicht zulässig.

Der Begriff E-Scooter findet im Verkehrsrecht keine Anwendung.
In der Straßenverkehrsordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung ist die Rede von motorisierten Krankenfahrstühlen. Motorisierte Krankenfahrstühle sind demnach einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien (jedoch ohne Fahrer), einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm.

Krankenfahrstuhl-Fahrende sind grundsätzlich Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung, dürfen aber dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, mit Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) fahren.
Folglich darf mit diesen Fahrzeugen auch in Fußgängerzonen entsprechend langsam gefahren werden.

Bezüglich des Fahrverhaltens in der Fußgängerzone teilte die Kreispolizeibehörde Steinfurt mit, dass die Verkehrsunfalllage mit Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern in der Emsstraße seit April 2023 auffällig sei. Insbesondere in dem Abschnitt zwischen Butterstraße und Lingener Straße ereigneten sich 8 Unfälle, die polizeilich registriert wurden. Unter anderem wurde eine 79-jährige Frau schwer verletzt.

Im Auftrag
Rüdiger Elbers
Straßenverkehrsbehörde